



Förderverein der Robinsonschule e.V.

Satzung

Förderverein der Robinsonschule e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Robinsonschule e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder einzutragen. Sitz des Vereins ist 16321 Bernau bei Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgaben.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der Lehrer der Robinsonschule, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, materiell und ideell zu unterstützen und damit einen großen Teil der in der Schule zu unterrichtenden Kinder schulische Hilfe beim Weg ins Leben angedeihen zu lassen.

Nach Zustimmung des Vorstandes werden auch Veranstaltungen, Klassenfahrten und Projekte der Schule unterstützt.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aufnahme

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennen. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ist möglich.

2. Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann schriftlich zum Jahresende erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist nach oben offen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.

2. Die Mitglieder, soweit es sich nicht um natürliche Personen handelt, delegieren in die Mitgliederversammlung Vertreter, die dem Vorstand schriftlich zu ihrer Legitimation zu benennen sind.



3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins oder durch einen Stellvertreter. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auch auf schriftlichen Antrag von 1/3 (einen Drittel) der Mitglieder einberufen werden.
5. Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Jedes Mitglied bzw. jeder Mitgliedsvertreter hat eine Stimme.
3. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 (Zweidrittel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 (Zweidrittel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit wählt der Vorstand für den Rest der Zeit einen Nachfolger.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Die Wahl wird durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlvorstand durchgeführt, der aus zwei Mitgliedern besteht.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden den Rechenschaftsbericht über Tätigkeit des Vorstandes.

§ 10 Kassenprüfung

1. Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftliche Verwendung des Vermögens des Vereins wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer.
2. Der Kassenprüfer hat seine Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens einmal jährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden.
3. Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt gem. § 8 die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Robinsonschule, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat..